



Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Roland Gehrig: Öffentliches Beschaffungswesen - Unterstützung für Lehrbetriebe; Beantwortung

Roland Gehrig reichte am 16. September 2003 die Einfache Anfrage „Öffentliches Beschaffungswesen - Unterstützung für Lehrbetriebe“ ein (vgl. Beilage). Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1. In seinem Postulatsbericht vom 1. Mai 2001 hat der Stadtrat einlässlich zu den Zusammenhängen zwischen öffentlichem Beschaffungswesen einerseits und Unterstützung der Lehrbetriebe andererseits Stellung genommen. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob Betriebe, die Lehrtöchter und Lehrlinge ausbilden, bei öffentlichen Beschaffungen besonders berücksichtigt werden können. Die damaligen Ausführungen, die unverändert Geltung haben, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Das öffentliche Beschaffungsrecht ist heute nicht mehr kommunal, sondern in der Gesetzgebung von Kanton und Bund und teilweise auch im zwischenstaatlichen Recht geregelt, ebenso besteht eine reichhaltige Rechtsprechung. Die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zielen in erster Linie darauf ab, durch die Schaffung einer transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerbssituation eine „wirtschaftlich günstige Beschaffung“ der öffentlichen Hand sicherzustellen. Massgebende Kriterien bei der Bestimmung des „wirtschaftlich günstigsten Angebotes“ sind in aller Regel Preis und Qualität des Angebotes. Abweichungen davon und eine stärkere Gewichtung anderer Kriterien müssen bei der Ausschreibung besonders bekannt gegeben werden. In der Gesetzgebung des Kanton St.Gallen wird „die Sicherung des Ausbildungsstandes einer Berufsgattung“ zwar aufgeführt, allerdings als letztes einer Reihenfolge von insgesamt elf Kriterien. Die Massgeblichkeit und sogar die Zulässigkeit dieses Kriteriums der Lehrlingsausbildung ist in der Rechtsprechung freilich wiederholt in Frage gestellt worden. Jedenfalls kann einem solchen Vergabekriterium in der Praxis nur eine sekundäre Bedeutung zukommen, die Lehrlingsausbildung darf nie das zentrale Vergabekriterium darstellen. Das öffentliche Beschaffungswesen hat nicht primär die Förderung der Berufsbildung zum Ziel. Die Lehrlingsausbildung eines Betriebes kann bei der Vergabe nur ein



Korrektiv sein, das Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten von Betrieben verhindert, die zwar zur Lehrlingsausbildung ohne weiteres in der Lage wären, diese Aufgabe aber aus Kostengründen nicht erfüllen. Ein Abgehen von den rechtlich verpflichtenden Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungswesens - auch aus politisch und sozial achtenswerten Gründen - sind nicht zulässig und könnten zur Anfechtung von Vergabeentscheiden durch unterlegene Anbieter führen.

2. In Ziffer 1 der Einfachen Anfrage ist von einer Anweisung des Stadtrates die Rede, „im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren nur Firmen zu berücksichtigen, die Lehrtöchter und Lehrlinge ausbilden“. Die Postulatsantwort des Stadtrates ist hier nicht vollständig zitiert: „Im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren kann (dagegen) bei der Einholung der Offerten sichergestellt werden, dass nicht Firmen berücksichtigt werden, die von ihren betrieblichen Gegebenheiten und der Nachfrage her ohne weiteres Lehrlinge ausbilden könnten, sich jedoch offenkundig vor ihrer sozialen Verantwortung drücken“ (Seite 6). Dieser Grundsatz wird bei Aufträgen, die die Stadt im freihändigen und im Einladungsverfahren vergibt, wo immer möglich beachtet. Dabei geht es zum weitaus überwiegenden Teil vor allem um Aufträge in den Bereichen Unterhalt und Reparaturen sowie kleinere Projektierungen und Planungen. Diese Aufträge werden überwiegend im Raume St.Gallen an bekannte Unternehmungen vergeben, die sich - teilweise beim gleichen Objekt - bereits mehrfach in der Zusammenarbeit mit der Stadt bewährt haben. Betriebe, die sich um die soziale Verantwortung - sei es im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung oder auch in anderen Bereichen - drücken und so „schwarze Schafe“ der Branche darstellen, sind in diesem Umfeld in aller Regel bekannt und werden bei öffentlichen Aufträgen nicht berücksichtigt. Im Einladungsverfahren werden die zur Offertstellung eingeladenen Unternehmungen sorgfältig ausgewählt, diese Sorgfalt betrifft auch die Sozialkompetenz des Betriebes und die Lehrlingsausbildung.
3. Zur Situation auf dem Lehrstellenmarkt im Kanton St.Gallen und in der Region St.Gallen gibt es derzeit noch keine verlässlichen und definitiven Zahlen. Es zeichnet sich aber ab, dass aufgrund der nach wie vor angespannten Situation auch in der nächsten Zeit vermehrt Brückenangebote in Anspruch genommen werden müssen. Die Situation ist allerdings in den verschiedenen Berufssparten differenziert zu sehen. Die Situation ist naturgemäss für schwächere Schulabgänger und -abgängerinnen schwieriger. Verschärfend kommen hier die in verschiedenen Berufen gestiegenen Anforderungen hinzu, so z.B. bei den - vor allem von Frauen häufig gewählten - Gesundheitsberufen und dem KV sowie im Detailhandel und in der Gastronomie.
4. In Ziffer 3 der Einfachen Anfrage wird nach der Bereitschaft des Stadtrates gefragt, bei der Vergabepraxis die Lehrlingsausbildung zu den primären Kriterien zu zählen. Im Pos-



tulatsbericht des Stadtrats vom 1. Mai 2001 und in der vorstehenden kurzen Zusammenfassung wurde ausgeführt, dass eine derartige Vergabepraxis nicht zulässig wäre und zu Anfechtungen der Vergabeentscheide und zur Aufhebung dieser Entscheide im Rechtsmittelverfahren führen könnte. Der Stadtrat ist bereit, sinnvolle Massnahmen im Interesse der Lehrlingsausbildung zu unterstützen. Die Vergabepraxis im öffentlichen Beschaffungsrecht kann allerdings nur sehr eingeschränkt dazu gezählt werden.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage

